



1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,

Verbrauchern beim Kauf von Artikeln auf dem Portal [www.kleinanzeigen.de](http://www.kleinanzeigen.de) einen kostenpflichtigen „Käuferschutz“ anzubieten und/oder anbieten zu lassen, über dessen Inanspruchnahme der Verbraucher den Kaufpreis zurück erhalte, falls der Artikel nicht der Beschreibung entspreche, wenn im Rahmen des Kaufprozesses unter [www.kleinanzeigen.de](http://www.kleinanzeigen.de) verschwiegen wird, dass der „Käuferschutz“ dann nicht gewährt wird, falls der Artikel in Gebrauch genommen oder installiert wird (Anlage K 6),

wie konkret geschehen gem. Screenshots nach Anlagen K 3 bis K 5 (rote Umrahmungen zur Verdeutlichung durch die Klägerin).

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen,

Verbrauchern beim Kauf von Artikeln auf dem Portal [www.kleinanzeigen.de](http://www.kleinanzeigen.de) einen kostenpflichtigen „Käuferschutz“ anzubieten und/oder anbieten zu lassen, über dessen Inanspruchnahme der Verbraucher den Kaufpreis zurück erhalte, falls der Artikel nicht der Beschreibung entspreche, wenn der Verbraucher erst unmittelbar vor Abschluss des Kaufvorgangs über den Hyperlink „Bedingungen der Kleinanzeigen Bezahlungsfunktion“ in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schuldnerin darüber informiert wird, dass der Verbraucher den Artikel nicht in Gebrauch nehmen oder installieren dürfe, um den „Käuferschutz“ nicht zu verlieren,

wie konkret geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 6 (rote Umrahmungen zur Verdeutlichung durch die Klägerin).

3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern II. und/oder III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

II. Die Klägerin gewährt der Beklagten eine Umstellungsfrist bis zum 30.04.2026 in der Weise, dass die Klägerin aus dem Anerkenntnisurteil erst für Verstöße nach



einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

  
Vorsitzender Richter am Landgericht